



ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Wiehl (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 27.01.99)

1 Förderung

Die Stadt Wiehl gewährt finanzielle Hilfen, um die Jugendarbeit der beihilfeberechtigten Träger der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.

2 Beihilfeberechtigte Träger

Beihilfeberechtigte Träger der Jugendarbeit sind die in der Stadt Wiehl tätigen gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

3 Ausschluss der Förderung

- 3.1 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, musischen oder parteipolitischen Charakter haben.
- 3.2 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener Maßnahmen oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nachfinanzierungen werden besonders geprüft.

4 Förderung nach Haushaltslage

Die Förderung erfolgt im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsberechtigten aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

5 Förderungsberechtigte TeilnehmerInnen

Zuschüsse sollen grundsätzlich nur den TeilnehmerInnen gewährt werden, die ihren Wohnort in der Stadt Wiehl haben. Zusätzlich können bis zu 3 TeilnehmerInnen aus Städten und Kreisen, außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes der Stadt Wiehl, eine Förderung erhalten, wenn mit den jeweiligen Kommunen eine diesbezügliche Verwaltungsvereinbarung besteht.



STADT WIEHL

6 Ausschöpfung von Zuschüssen Dritter

Jeder Antragsteller ist verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sind durch Zahlungen Dritter die Ausgaben des Trägers in einem solchen Maße gedeckt, dass sich durch die Auszahlung des Zuschusses eine Überzahlung ergeben würde, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn durch die volle Auszahlung des Zuschusses der Teilnehmerbetrag reduziert wird.

7 Antragsfrist

Die Anträge auf Mittel müssen dem Jugendamt bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres vorliegen. Nach dem 30.04. gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden. Findet eine Maßnahme vor dem 30.04. statt, ist ein Antrag spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahmen zu stellen.

8 Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses

8.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn

- ⇒ die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet wurden;
- ⇒ die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird;
- ⇒ unrichtige und unvollständige Angaben gemacht werden;
- ⇒ Bestimmungen der jeweiligen Förderungsrichtlinien bzw. dieser allgemeinen Grundsätze nicht beachtet wurden;
- ⇒ die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt werden;
- ⇒ weniger TeilnehmerInnen nachgewiesen werden als ursprünglich angegeben wurden.

9 Aufbewahrung der Belege

Das Jugendamt behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Belege über die ihm entstandenen Kosten nach Abschluss der Maßnahme 2 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Jugendamt vorzulegen.

10 Sonderfälle

Von den Zuschussrichtlinien abweichende Anträge können als Sonderfälle geprüft werden. Insbesondere fallen hierunter Modellmaßnahmen im Bereich der Jugendarbeit.